Satzung

des

Bootssportsverein Boekzetelermeer e.V.

Der Bootssportverein Boekzetelermeer e.V. hat in seiner Versammlung die folgende Satzung beschlossen:

\$ 1

Name, Sitz

Der Bootsportverein ist ein Verein von Bootssportlern. Der Verein hat seinen Sitz in Timmel/Ostfriesland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.

\$ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der BSB bezweckt die Zusammenfassung von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbootssportlern, um den Bootssport zu fördern und Angelegenheiten des Bootssports zu regeln und zu vertreten.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebung gen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Der Vesein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

a) ordentliche Mitglieder

b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jharen

c) Ehrenmitglieder

8 L

Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorherige schriftlicher Anmeldung.

Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreitiertelmehrheit.

Rechte, Pflichten

Die ordentlichen und Ehrenwitglieder gewäß § 3 besitzen Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aus dieser Mitgliedschaft.

8 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig geschrieben werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Altestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen endgültigen Beschlußfassung zurück.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar, Vereinseigentum ist zurückzugeben.

\$ 7

Boiträge

Die Vereinsbeiträge bestehen aus der Aufnahmegebühr, dem Monatsbeitrag und aus Handdienst. Der Handdienst kann auf Antrag durch Geldleistungen abgegolten werden.

Die Höhe der Beitrige setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom Jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Monatsraten zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen solche Beiträge, die als gegebene Darlohen oder Leihwerte gelten.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstande die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrages erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbchält.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermügen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) dio Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstandd) der Beirat

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- 3. dom Schriftführer
- 4. dom Schatzmeister

Den Verein vertritt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer der dem Schatzmeister.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Beiratsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder hat die darauffolgende Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder möglich.

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschaftsleitung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vertretungsbefugnis wird gemäß § 10 gehandhabt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist ber rechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein, zu ermächtigen. Die Verwalung des Vereins ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlässe nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stümmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammtung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusatzen. Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Varstand zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister vermaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversmmlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 13

Aussch-üsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßgen Ablauf der Vereinverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstands- oder Beiratsmitglieder i.S. der Satzung sind.

\$ 14

Alte -ten- oder Ehrenrat

Dem Altesten- oder Ehronrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmiskeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Neusufnahme in den Versin gemäß § 4 der Satzung,
- d) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertralich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

Kassenprüfung

Alljahrlich werden von der Jehreshauptversammlung aus den R ihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer pewählt. Sie müssen mindestens 75 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragt der Mitgliedach it und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Prüfung

der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemaß Buch- und Kassenführung des Ver ins ins Bild zu setzen.

In jedem Jahr muß eine Revision stattfinden. Beanstandun en der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Gerchäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Ver ins statt. Der Termin der Versammlung muß 3 Wochen vorher durch schriftliche Mittellung unter Bekanntgabe der Ta gesordnung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandas sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

a) der Jahresbericht,

b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer,

c) alle zwei Jahre außerdem Entlastung des Vorstandes, des Beitates und der Ausschüsse,

d) Anträge,

e) Neuwehl das Vorstandes, soweit erforderlich.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Mitgliederversammlung

Falls er sich als notwendig erweist, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn aus Kreisen der Mitglieder mit mindestens 5 Stimmen eine solche gewünscht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17

§ 19

Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Segler Verband und dem Deutschen Kanu Verband sowie dem Landessportbund und dem Segler-Verband Niedersachsen und dem Deutschen Motorjacht-Verband e.V. München an. Seine Mitgliader können einem Spartendachverband nach eigener Wahl angehören.

§ 2o Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl bei Ausübung des Sportes.

\$ 21

Aufläsgung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären

Nach Auflösung des Vereins oder nach Fortfall seines bisherigen Zwecks bestimmen Liquidatoren über das vorhandene Vereinsvermögen, welches der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zufällt.

Timmel, im Mai 1970

gez. Lüderitz, i. Vorsitzender

Nachtrag zur Satzungsänderung lt. Jahreshauptversammlung vom 7.

April 1971

Bei Wahlen ist, wenn sie durch Zuruf erfolgen, auf Antreg Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Mitgliederversammlung

Falls es sich als notwendig erweist, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn aus Kreisen der Mitglieder mit mindestens 10 Stimmen eine solche gewünscht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 19 (Neu)

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

\$ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl bei Ausübung des Sportes.

§ 21 (Neu)

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Timmel, den 7. April 1971

gez. Lüderitz, 1. Vorsitzender